

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungs-
führung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.**

— Finanzbestimmungen —

Vom 7. April 1952

Auf Grund § 5 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) wird folgendes bestimmt:

I.

Volkseigene Betriebe, die einer Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) zugeordnet sind

§ 1

Der volkseigene Betrieb führt ein selbständiges, seinen gesamten Wirtschaftsablauf umfassendes Rechnungswesen gemäß den Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft.

§ 2

(1) Wirtschaftliche Vorgänge des volkseigenen Betriebes, die im Rechnungswerk der bisherigen Vereinigung Volkseigener Betriebe gebucht wurden, sind im Rechnungswerk des volkseigenen Betriebes auszuweisen (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Kredite, Lohnabrechnung, Ausstellung von Rechnungen, Einkauf, Verkauf usw.).

(2) Die Ausbuchungen aus dem Rechnungswerk der bisherigen Vereinigung Volkseigener Betriebe und Einbuchungen in das Rechnungswerk des volkseigenen Betriebes sind in laufender Rechnung im II. Quartal 1952 unter Wahrung der Bilanzkontinuität durchzuführen.

§ 3

(1) Der volkseigene Betrieb hat die Bilanzabschlüsse und Kontrollberichte selbständig und in eigener Verantwortung nach den für die volkseigene Wirtschaft geltenden Bestimmungen aufzustellen.

(2) Das gleiche gilt für die Aufstellung der Finanzpläne, denen die von den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich erteilten Kontrollziffern und Planaufgaben zugrunde zu legen sind.

§ 4

(1) Der volkseigene Betrieb ist ab 1. Januar 1952 selbständig steuerpflichtig. Steuerverpflichtungen werden daher von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr mit der bisherigen Vereinigung Volkseigener Betriebe oder mit der Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) verrechnet.

(2) Der volkseigene Betrieb hat mit Wirkung vom 1. Januar 1952 erstmalig für das Wirtschaftsjahr 1952 die Umsatz- und Gewerbesteuer an das örtlich zuständige Finanzamt zu melden und zu zahlen. §

§ 5

(1) Körperschaftsteuer und Nettogewinn werden nicht mehr auf Grund der Bilanz und des Kontrollberichtes der bisherigen Vereinigung Volkseigener Betriebe oder der neuen Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB), sondern für jeden volkseigenen Betrieb auf Grund seiner Bilanz und seines Kontrollberichtes berechnet. Die Körperschaftsteuer ist auf Grund des Kassenplanes und des Bilanzabschlusses an das örtlich zuständige Finanzamt abzuführen.

(2) Der volkseigene Betrieb hat seinen Nettogewinn auf Grund des Kassenplanes und des Bilanzabschlusses an die für ihn zuständige Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) abzuführen. Die Mittel zum Ausgleich planmäßiger Verluste erhält der volkseigene Betrieb über die für ihn zuständige Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB).

§ 6

Der volkseigene Betrieb erhält die planmäßigen eigenen Umlaufmittel über die für ihn zuständige Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) und hat die planmäßigen Umlaufmittelüberschüsse über diese abzuführen.

II.

Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB)

§ 7

(1) Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) hat die Aufgabe, die Aufstellung der Finanzpläne, der Bilanzabschlüsse und der Kontrollberichte der ihr zugeordneten volkseigenen Betriebe anzuleiten, zu kontrollieren, zu analysieren und zusammenzufassen sowie Kontrollausschußsitzungen durchzuführen.

(2) Zusammenfassungen jeder Art haben unsaldiert zu erfolgen.

§ 8

(1) Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) hat über ihre Verwaltungstätigkeit nach den für die volkseigene Wirtschaft geltenden Bestimmungen Rechnung zu legen.

(2) In das Rechnungswerk der Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) dürfen wirtschaftliche Vorgänge der ihr zugeordneten volkseigenen Betriebe nicht einbezogen werden.

(3) Soweit im Planjahr 1952 wirtschaftliche Vorgänge der volkseigenen Betriebe im Rechnungswerk der bisherigen Vereinigung Volkseigener Betriebe ausgewiesen wurden, sind diese im II. Quartal 1952 in laufender Rechnung unter Wahrung der Bilanzkontinuität in das Rechnungswerk der volkseigenen Betriebe umzubuchen.

§ 9

Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) hat über ihre Verwaltungstätigkeit und über die Ergebnisse der ihr zugeordneten volkseigenen Betriebe Rechnung zu legen. Zu diesem Zweck erfolgt zu den gesetzlichen Terminen eine statistische Zusammenfassung der Bilanzen (Kontrollberichte) der ihr zugeordneten volkseigenen Betriebe und ihrer eigenen Verwaltungstätigkeit. Diese stellt eine Gesamtbilanz (Kontrollbericht) der Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) dar. Die Bilanzen (Kontrollberichte) sind in allen Positionen unsaldiert auszuweisen.

§ 10

(1) Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) hat die Nettogewinne der ihr zugeordneten volks-